

auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Absätze 1 bis 2 StPO),

- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350 a StPO) oder
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)

angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

§ 4

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses

1. an die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus, wo der Verurteilte sich befindet, bei
 - Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
 - Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 351 StPO);
2. an das für die Verwirklichung dieser Maßnahme zuständige Organ bei
 - Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
 - Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB),
 - Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
 - Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);
3. an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei
 - Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§ 11 EinwG).

§ 5

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens

10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz rechtskräftig wird.

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

§ 6

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt hiervon unberührt.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 1.1,—3. und 5. sowie Ziff. II. 7. und 8. der RV Nr. 14/15 des Ministers der Justiz, Sie lauten:

„I.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

1.

Zeitpunkt und Voraussetzungen der Einleitung

1.1.

Die Einleitung der Durchsetzung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen (§ 340 Abs. 1 StPO).

1.2.

Wird gemäß “§ 288 Abs. 3 StPO beim Gericht des Aufenthaltsortes Berufung eingelegt, hat dieses das Prozeßgericht sofort (u. U. telefonisch) zu informieren, damit die Einleitung unterbleibt.

1.3.

Zur Einleitung der Durchsetzung teilweise rechtskräftiger Entscheidungen (§ 5 Abs. I der 1. DB zur StPO) sind die für die Einleitung erforderlichen Angaben und Unter-